

Schul- und Entgeltordnung der Musikschule Leiningerland, Grünstadt e.V.

Wir definieren unsere Aufgabe in der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik und weitergehend darin, musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Dabei zielt unsere pädagogische Arbeit darauf, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und ihr kulturelles Umfeld zu wecken.

Die Erwachsenenbildung ist die zweite Säule der Arbeit an der Musikschule. Hier kann an frühere instrumentale oder vokale Fertigkeiten angeknüpft werden. Aber auch das Erlernen eines Instrumentes von Grund auf ist im Erwachsenenalter problemlos möglich.

Die dritte Säule ist unsere umfassende Ensemblearbeit. Beim Musizieren in der Gemeinschaft werden neben der Vertiefung der musikalischen Ebene Schlüsselqualifikationen angelegt: Teamfähigkeit, Ausdauer und Verlässlichkeit. Sie sind wichtige Bausteine für die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz.

Unsere Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der Trägerschaft des „Trägervereins der Musikschule Leiningerland e.V.“. Die Stadt Grünstadt und die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land sind im Vorstand vertreten und fördern die Musikschule in erheblichen Maß über Zuschüsse.

Die Musikschule Leiningerland ist Mitglied im „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM) und erfüllt als Qualitätsmerkmal den Leistungskatalog des VdM. Sie ist daher eine vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Einrichtung.

Trägerverein der Musikschule: Alfred Graf Strachwitz, 1. Vorsitzender
Musikschulleitung: Richard Martin
Sekretariat: Silke Limberg
Adresse: Schlachthofstr. 1/2, 67269 Grünstadt
Telefon und Fax: 06359/5334 und 06359/85045
Email: musikschule-leiningerland@arcor.de
Internetadresse: www.musikschule-leiningerland.de
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 13.30 - 16.30 Uhr
Bankverbindung: BIC: MALADE51DKH, Sparkasse Rhein-Haardt
IBAN: DE75 5465 1240 0010 1279 00



Schulordnung

1. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt für den *Instrumental- und Vokalunterricht* in der Regel am 01. November und endet am 31. Oktober. Für den *Elementarbereich* gilt der 01. August als Beginn und der 31. Juli als Ende. Der Beginn von zeitlich befristeten Unterrichtsformen (z. B. Instrumentenkarussell oder Workshops), die weniger, als ein Jahr dauern, ist variabel und wird jeweils neu festgelegt.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt grundsätzlich auch für die Musikschule Leiningerland.

2. Aufnahme und Kündigung

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Anmeldungen können nur durch volljährige Schüler / Schülerinnen bzw. bei Minderjährigkeit durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen. Eine Anmeldung über die Homepage der Musikschule muss durch eine rechtsgültige Unterschrift im Sekretariat legitimiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

Die Aufnahme zum Unterricht ist grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Ausnahmen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Für die Aufnahme wird ein Aufnahmeentgelt erhoben.

Kündigungen sind nur zum Schuljahresende (Elementarstufe zum 31. Juli / Instrumental- und Vokalunterricht zum 31. Oktober) möglich. Sie müssen in Schriftform dem Sekretariat vor Ablauf des Schuljahres, spätestens zum 31. August zugegangen sein. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht für ein volles Schuljahr bestehen.

Sowohl für Anmeldungen wie auch für Kündigungen haben Absprachen mit Lehrkräften keine Gültigkeit.

Adressenänderungen müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

3. Unterrichtserteilung

Der Unterricht wird von fachlich ausgebildeten und qualifizierten Lehrkräften erteilt - in der Regel von Musiklehrern mit Hochschulabschluss oder adäquater Ausbildung.

In der Entgeltordnung ist die Dauer der Unterrichtseinheiten in unterschiedlichen Tarifen festgelegt. Bei längerfristigem, durch Krankheit bedingtem Fehlen einer Lehrkraft wird durch die Musikschule nach Möglichkeit eine Vertretung bestellt.

Wenn im Kalenderquartal der Unterricht durch eine Erkrankung der Lehrkraft mehr als vier Mal abgesagt werden muss, wird auf schriftlichen Antrag hin ein Monatsentgelt erstattet.

Ein Lehrerwechsel kann nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages erfolgen.

Der Wechsel eines Unterrichtsfaches ist jeweils zum neuen Schuljahr möglich und muss spätestens bis zum 31. August durch ein Ummeldeformular beantragt werden.

Der Unterricht wird außer in den Schulferien wöchentlich erteilt.

4. Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsfächern

Die Schüler / Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Ergänzungsfächer sowie Schulveranstaltungen sind ein wichtiger verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.

Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern nehmen die Hauptfachlehrkräfte unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse der Schüler / Schülerinnen vor. Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung aussprechen.

Die Verhinderung oder Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin soll umgehend dem Sekretariat mitgeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch auf das Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden.

5. Unterrichtsdauer und Probezeit

Elementarstufe

Der Unterricht in allen Kursen der Elementarstufe ist grundsätzlich einjährig. Der Eltern-Kind-Kurs (EKK) kann aber bis zum Anschluss an die musikalische Früherziehung (MFE) jährlich verlängert werden. Die MFE besteht aus einem einjährigen Basiskurs und einem ebenfalls einjährigen Aufbaukurs. Jeder Kurs benötigt eine erneute Anmeldung, eine Kündigung zum Schuljahresende ist nicht erforderlich.

Die Anmeldung zum Unterricht in der Elementarstufe beinhaltet die Verpflichtung, am gesamten Kurs teilzunehmen. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Eine Kündigung während des Kurses ist nach der Probezeit nicht mehr möglich.

Die ersten Monate bis Ende November gelten in der Elementarstufe als Probezeit. Zum Ende der Probezeit (30. November) ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, spätestens zum 31. Oktober, möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für das Kursentgelt besteht in diesem Fall nur bis zum Ende der Probezeit.

Instrumental- und Vokalunterricht

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird kontinuierlich durchgeführt. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht zum Schuljahresende gekündigt wurde.

Die ersten vier Monate nach Aufnahme des Schülers / der Schülerin in den Instrumental- und Vokalunterricht gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit (28. Februar) ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, spätestens zum 20. Januar, möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für die Kursgebühr besteht in diesem Fall bis zum Ende der Probezeit.

Beginnen Instrumental- oder Vokalkurse ausnahmsweise innerhalb des regulären Schuljahres, entfällt die Probezeit.

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird im Anfängerbereich generell in Gruppenform durchgeführt. Bei besonderen Begabungen kann auf Antrag der Fachlehrkraft ein Prüfungsvorspiel beantragt werden, das die Aufnahme in den Einzelunterricht ermöglicht.

6. Ausschluss aus dem Unterricht

Bleibt ein Entgeltzahler länger als drei Monate mit dem Entgelt im Rückstand, so führt das zum Vertragsende zum Ende des Schuljahres. Ebenso können Schüler / Schülerinnen bei erheblichen Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Disziplin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Eine Entgeltzahlungsverpflichtung bleibt in beiden Fällen bis zum Schuljahresende bestehen.

7. Aufsicht und Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und ist auf den Unterrichtsraum begrenzt. Werden minderjährige Schüler / Schülerinnen zur Musikschule gebracht, müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte davon überzeugen, dass der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

Für Unfälle auf dem Weg zur Musikschule oder in der Schule sowie für den Verlust bzw. die Beschädigung von Kleidung und Instrumenten kann keine Haftung übernommen werden.

8. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

Entgeltordnung

1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Unterrichtsentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle erhoben.

Das Entgelt ist im Normalfall für die Dauer eines Unterrichtsjahres konstant. Eine Änderung während des Schuljahres ist allerdings dann möglich, wenn sich beispielsweise die Gruppenstärke und damit der Entgelttarif am Ende der Probezeit ändert. Kann die Gruppenstärke im Laufe des Schuljahres nicht aufrechterhalten werden, informiert die Lehrkraft ihre Gruppenteilnehmer unverzüglich über die Tarifänderung. Eine Entgelterhöhung bei einem Tarifwechsel kann im Einzelfall in Absprache mit der Lehrkraft durch eine Reduzierung der Unterrichtszeit vermieden werden.

Ergänzungsfächer, die im Zusammenhang mit einem Instrumental- oder Vokalfach besucht werden, sind Teil des Unterrichtes und damit entgeltfrei. Wird kein Instrumental- oder Vokalfach an der Musikschule besucht, besteht für die besuchten Ergänzungsfächer Entgeltpflicht (siehe Entgelttabelle).

Die Entgelte sind Jahresbeiträge: Für den Instrumental- / Vokalunterricht werden sie in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben und gelten auch für unterrichtsfreie Zeiten (Ausnahme: zeitlich begrenzte Kurse).

Für den Elementarbereich wird der Jahresbeitrag in zehn monatlichen Teilbeträgen erhoben. In den Monaten Juli und August findet kein Entgelteinzug statt.

Bei einer Rückbelastung wegen mangelnder Kontodeckung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro erhoben und eingezogen.

2. Fälligkeit

Das Unterrichtsentgelt ist ab Beginn des Schuljahres (Elementarstufe ab 01. September / Instrumental- und Vokalunterricht ab 01. November) bzw. ab Beginn eines zeitlich befristeten Kurses fällig.

Das Unterrichtsentgelt wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum Anfang des Monats abgebucht. Bei Neuanmeldung bzw. Änderung des Schulentgeltes wird 5 Banktage vor dem Fälligkeitstermin schriftlich über deren Höhe informiert und die Gläubiger-Identifikationsnummer, IBAN, BIC als auch die Mandatsreferenznummer mitgeteilt. Für den Monat, in dem die Änderung eintritt, wird das Schulentgelt ab dem 20. des Monats über das Lastschriftverfahren eingezogen. Ebenfalls zu diesem Termin werden einmalige Entgelte, wie beispielsweise das Entgelt für die Anmeldung, eingezogen.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der monatlichen Überweisung des Schulentgeltes. Dieses muss spätestens zum 15. eines Monats unter Namensnennung des Schülers / der Schülerin sowie unter Angabe des Unterrichtsfaches überwiesen sein.

Andere Zahlungsweisen sind aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Abzüge am Unterrichtsentgelt sind nicht gestattet. Auch bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlung für ein volles Schuljahr bestehen.

3. Ermäßigung

Für Familien, die mehr als 2 Kinder zum Unterricht angemeldet haben oder 3 Fächer innerhalb der Familie belegen (Erwachsene ausgenommen), ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt für alle Fachbelegungen um 15%, sofern nur ein Beitragszahler für das gesamte Entgelt aufkommt.

Bei geringen Einkommensverhältnissen kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag teilweise erlassen werden. Eine Minderung des Unterrichtsentgeltes kann auch bei einer besonderen Begabtenförderung erfolgen. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung zusammen mit der Hauptfachlehrkraft des Schülers / der Schülerin.

4. Erwachsenenzuschlag

Die im Entgelttarif genannten Unterrichtsentgelte gelten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für Erwachsene wird ein Erwachsenenzuschlag pro Hauptfach von Euro 90,-- pro Jahr (= Euro 7,50 pro Monat) erhoben. Auf schriftlichem Antrag können Schüler und Studenten bis zum vollendeten 23. Lebensjahr vom Zuschlag befreit werden. Hierfür ist dem Antrag eine Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Universität beizufügen. Die Bescheinigung muss jährlich erneuert und spätestens 4 Wochen vor Schuljahresende im Sekretariat der Musikschule vorgelegt werden.

5. Ergänzungsfächer

Alle Ergänzungsfächer gelten im Zusammenhang mit einem Instrumental- oder Vokalfach als Nebenfach und sind in den Unterrichtsentgelten enthalten. Wird ausschließlich ein Ergänzungsfach (ohne Hauptfach) belegt, werden Euro 84,00 pro Jahr als Kursentgelt erhoben.

6. Aufnahmeentgelt

Bei Eintritt in die Musikschule wird für jeden Schüler / jede Schülerin ein Aufnahmeentgelt von Euro 26,00 erhoben (Ausnahme: Instrumentenkarussell und andere zeitlich begrenzte Kurse).

Pausiert ein Schüler / eine Schülerin auf Antrag bis zu einem Jahr (z. B. bei einem Auslandsaufenthalt) bleibt der Anspruch auf Unterrichtserteilung im bestehenden Unterrichtsfach ohne erneutes Aufnahmeentgelt bestehen. Danach werden alle Daten gelöscht und ein neues Aufnahmeentgelt fällt an.

7. Zuschlag für auswärtige Schüler / Schülerinnen

Für Schüler / Schülerinnen, die nicht aus dem Einzugsgebiet der Zuschuss gebenden Kommunen (Stadt Grünstadt und Verbandsgemeinde Grünstadt-Land) kommen, wird ein Zuschlag von Euro 78,-- pro Jahr (6,50 €/Monat) erhoben. Der Elementarunterricht ist davon ausgenommen. Dieser Zuschlag entfällt, wenn die jeweilige Wohnsitzgemeinde (bzw. Gemeindeverband) einen entsprechenden Zuschuss gewährt.

8. Förderstufe

Der Einzelunterricht (45 Min.) gilt als Förderstufe und wird erheblich subventioniert. Die Aufnahme in die Förderstufe ist an ein Prüfungsvorspiel gebunden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ungefördernden Einzelunterricht zu erhalten.

9. Unterrichtsentgelte

NR.	UNTERRICHTSDAUER IN MINUTEN	UNTERRICHTSART	1/10 MONATS- BETRAG IN EURO	BETRAG PRO JAHR IN EURO
1.	45	Eltern-Kind-Kurs	26,50	265,-
2.	60	Musikalische Früherziehung	30,30	303,-
NR.	UNTERRICHTSDAUER IN MINUTEN	UNTERRICHTSART	MONATS- BETRAG IN EURO	BETRAG PRO JAHR IN EURO
3.	45	Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmern	33,60	403,20
4.	45	Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	38,10	457,20
5.	45	Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	42,50	510,00
6.	45	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	58,20	698,40
7.	60	Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	48,50	582,00
8.	60	Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	52,90	634,80
9.	60	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	67,00	804,00
10.	30	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	42,20	482,40
11.	30	Einzelunterricht	65,40	784,80
12.	45	Einzelunterricht (Förderstufe)	81,90	982,80
13.	45	Einzelunterricht	122,60	1471,20
14.	20	Suzuki Einzelunterricht	66,70	800,40
15.	30	Suzuki Einzelunterricht	88,50	1062,00
16.	45	Suzuki Einzelunterricht	105,00	1260,00
17.	45	Suzuki mit 2 Teilnehmern	81,30	975,60
18.	45	Suzuki mit 3 Teilnehmern	65,60	787,20
19.	variabel	Suzuki-Gruppe ohne Instrumentalfach	23,10	277,20
20.	variabel	Ergänzungsfach (ohne Hauptfach)	7,00	84,00
21.	variabel	Oldie-Chor / Big-Band	15,00	180,00
22.	variabel	Percussion-Gruppe	24,30	291,60

Neben dem kontinuierlichen Unterricht werden auch Kurse und Workshops angeboten, die stundenweise abgerechnet werden. Die Preise sind variabel und werden rechtzeitig vor dem Kursbeginn bekannt gegeben.

10. Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Die vorstehende Schul- und Gebührenordnung tritt ab 01.03.2015 in Kraft. Diese Schul- und Entgeltordnung ist für alle Schüler / Schülerinnen verbindlich und alle vorhergehenden Schul- und Entgeltordnungen verlieren ihre Gültigkeit. Die Anmeldung zum Unterricht beinhaltet deren Anerkennung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grünstadt.